

*Ablauf der Referendumsfrist: 12. Januar 1968*

## **Bundesgesetz betreffend die Änderung des Militärstrafgesetzes**

(Vom 5. Oktober 1967)

*Die Bundesversammlung  
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*

nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 6. März 1967<sup>1)</sup>,

*beschliesst:*

### I

Das Militärstrafgesetz vom 13. Juni 1927<sup>2)</sup> wird wie folgt geändert:

Art. 2, Ziff. 8 und Ziff. 9 (neu)

8. Zivilpersonen, die sich schuldig machen der landesverräterischen Verletzung militärischer Geheimnisse (Art. 86), der Sabotage (Art. 86<sup>bis</sup>), der Schwächung der Wehrkraft (Artikel 94–96), der Verletzung militärischer Geheimnisse (Art. 106) oder des Ungehorsams gegen militärische und behördliche Massnahmen, die der Vorbereitung oder Durchführung der Mobilmachung der Armee oder der Wahrung des militärischen Geheimnisses dienen (Art. 107).
9. Zivilpersonen, die sich schuldig machen der Verletzung des Völkerrechts im Falle bewaffneter Konflikte (Art. 108–114).

Art. 3, Ziff. 4 (neu)

4. Internierte Militärpersonen aus kriegsführenden Staaten, die ihren bewaffneten Streitkräften, ihren Milizen und Freiwilligenkorps einschliesslich organisierter Widerstandsbewegungen angehören, internierte Zivilpersonen sowie militärisch betreute Flüchtlinge.

Art. 12, Abs. 4 (neu)

<sup>4</sup> Der Ausschluss aus dem Heere gemäss Absatz 1 kann durch das Eidgenössische Militärdepartement aufgehoben werden, wenn

<sup>1)</sup> BBl 1967, I, 581.

<sup>2)</sup> BS 3, 391; AS 1951, 437.

die Voraussetzungen, die dazu geführt haben, hinfällig geworden sind.

Art. 29, Abs. 3 aufgehoben.

Art. 29<sup>bis</sup>

Haftstrafe

<sup>1</sup> Die Haftstrafe ist die leichteste Freiheitsstrafe. Ihre kürzeste Dauer ist ein Tag, die längste Dauer drei Monate.

<sup>2</sup> Ist im Gesetz neben der Gefängnisstrafe wahlweise Busse angedroht, so kann der Richter statt auf Gefängnis auf Haft erkennen.

Art. 81

Dienstverweigerung und vorsätzliche Dienstversäumnis

1. Wer, in der Absicht, sich der Stellungs- oder Dienstpflicht zu entziehen, einem Aufgebot nicht gehorcht, wird mit Gefängnis bestraft.

Handelt der Täter ohne die Absicht, sich der Stellungs- oder Dienstpflicht zu entziehen, so wird er mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft. In leichten Fällen erfolgt disziplinarische Bestrafung.

2. Handelt der Täter aus religiösen oder ethischen Gründen in schwerer Gewissensnot, so wird er mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Haft bestraft. Von der Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit ist abzusehen. Der Richter kann den zu Gefängnis oder Haft Verurteilten aus dem Heere ausschliessen.

Die Gefängnisstrafe ist in den Formen der Haftstrafe zu vollziehen. Der Bundesrat erlässt die Vorschriften über den Vollzug der Haftstrafe.

Bei Rückfall findet Artikel 48 keine Anwendung, wenn die verbüsste Strafe nur wegen Dienstverweigerung aus Gewissensgründen ausgesprochen wurde und der Täter einzig wegen einer solchen Tat erneut verurteilt wird.

3. Im Fall aktiven Dienstes kann auf Zuchthaus erkannt werden.
4. Stellt sich der Täter nachträglich aus eigenem Antrieb zum Dienst, so kann der Richter die Strafe nach freiem Ermessen mildern (Art. 47).

Art. 82

Fahrlässige Dienstversäumnis

<sup>1</sup> Wer fahrlässig einem Aufgebot zur Aushebung oder zum Militärdienst nicht gehorcht, wird mit Haft bestraft.

<sup>2</sup> In leichten Fällen erfolgt disziplinarische Bestrafung.

<sup>3</sup> Im Fall aktiven Dienstes kann auf Gefängnis erkannt werden.

#### Art. 83, Abs. 1

<sup>1</sup> Wer, in der Absicht, sich der Dienstpflicht zu entziehen, eigenmächtig seine Truppe oder seine Dienststelle verlässt, oder nach einer rechtmässigen Abwesenheit nicht mehr zurückkehrt, wird mit Gefängnis bestraft. Hat der Täter aus religiösen oder ethischen Gründen in schwerer Gewissensnot gehandelt, so ist Artikel 81, Ziffer 2 anwendbar. Ausreissen

#### Art. 106

<sup>1</sup> Wer vorsätzlich Akten oder Gegenstände, Vorkehren, Verfahren oder Tatsachen, die mit Rücksicht auf die Landesverteidigung oder auf Grund vertraglicher Abmachungen geheim gehalten werden, Unbefugten bekannt oder zugänglich macht, solche Akten oder Gegenstände widerrechtlich an sich nimmt, abbildet oder vervielfältigt, wird mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren oder mit Gefängnis bestraft. Verletzung militärischer Geheimnisse

<sup>2</sup> Im Fall aktiven Dienstes ist die Strafe Zuchthaus.

<sup>3</sup> Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Gefängnis oder Busse.

### Sechster Abschnitt

#### Verletzung des Völkerrechts im Falle bewaffneter Konflikte

##### Art. 108

<sup>1</sup> Die Bestimmungen dieses Abschnittes finden Anwendung im Falle erklärter Kriege und anderer bewaffneter Konflikte zwischen zwei oder mehreren Staaten; ihnen gleichgestellt sind Neutralitätsverletzungen und deren Zurückweisung mit Gewalt. Anwendungsbereich

<sup>2</sup> Die Verletzung internationaler Abkommen ist überdies strafbar, wenn die Abkommen einen weiteren Anwendungsbereich vorsehen.

##### Art. 109

<sup>1</sup> Wer den Vorschriften internationaler Abkommen über Kriegführung sowie über den Schutz von Personen und Gütern zuwiderhandelt, Verletzung kriegsrechtlicher Bestimmungen

wer andere anerkannte Gesetze und Gebräuche des Krieges verletzt,  
wird, sofern nicht schärfere Strafbestimmungen zur Anwendung  
gelangen, mit Gefängnis, in schweren Fällen mit Zuchthaus  
bestraft.

<sup>2</sup> In leichten Fällen erfolgt disziplinarische Bestrafung.

#### Art. 110

Missbrauch  
internationaler  
Schutzzeichen

Wer das Zeichen oder den Schutz des Roten Kreuzes, des  
Roten Halbmondes, des Roten Löwen mit der roten Sonne oder  
des Kulturgüterschildes zur Vorbereitung oder zur Ausführung  
von Feindseligkeiten missbraucht, wird mit Gefängnis, in schweren  
Fällen mit Zuchthaus bestraft.

#### Art. 111

Feindselig-  
keiten gegen  
international  
geschützte  
Personen und  
Sachen

<sup>1</sup> Wer gegen Personen, die unter dem Schutz des Roten Kreuzes,  
des Roten Halbmondes, des Roten Löwen mit der roten Sonne  
oder des Kulturgüterschildes stehen, Feindseligkeiten verübt oder  
sie an der Ausübung ihrer Funktionen hindert,

wer Material, das unter dem Schutz des Roten Kreuzes, des  
Roten Halbmondes oder des Roten Löwen mit der roten Sonne  
steht, zerstört oder beschädigt,

wer Kulturgüter oder Material, die unter dem Schutz des  
Kulturgüterschildes stehen, unberechtigt zerstört oder beschädigt,  
wird mit Gefängnis, in schweren Fällen mit Zuchthaus bestraft.

<sup>2</sup> In leichten Fällen erfolgt disziplinarische Bestrafung.

#### Art. 124, Ziff. 2

2. ... aufgehoben

#### Art. 169<sup>bis</sup>

Störung des  
öffentlichen  
Verkehrs

1. Wer vorsätzlich oder fahrlässig den öffentlichen Verkehr, namentlich den Verkehr auf der Strasse, auf dem Wasser oder in der Luft hindert, stört oder gefährdet und dadurch wissentlich Leib und Leben von Menschen in Gefahr bringt, wird mit Gefängnis bestraft.

Handelt der Täter fahrlässig, so wird er in leichten Fällen disziplinarisch bestraft.

2. Bringt der Täter wissentlich Leib und Leben vieler Menschen in Gefahr, so kann auf Zuchthaus bis zu 10 Jahren erkannt werden.
3. Ziffer 1 findet keine Anwendung auf Verkehrsgefährdungen, begangen durch Verletzung von Strassenverkehrsvorschriften.

## Art. 187, Abs. 5 und 6 (neu)

<sup>5</sup> Mit dem Vollzug ausserhalb des Dienstes zu verbüssender Arreststrafen und Bussen ist der Wohnortskanton zu beauftragen.

<sup>6</sup> Bei Vollzug des einfachen Arrestes ausserhalb des Dienstes ist der Arrestant mit angemessener Arbeit zu beschäftigen.

## Art. 189, Abs. 3

<sup>3</sup> Angehörige eines Arrestanten, die infolge des Vollzuges der Arreststrafe in Not geraten, werden vom Eidgenössischen Militärdepartement unterstützt.

## Art. 190 aufgehoben

## Art. 192, Abs. 1

<sup>1</sup> Zivilpersonen können, soweit sie der Disziplinarstrafordnung unterstehen, mit Arrest oder mit Busse bis zu zweihundert Franken, im Wiederholungsfalle bis zu fünfhundert Franken bestraft werden.

## Art. 195

<sup>1</sup> Für die im Dienste begangenen Disziplinarfehler steht die Disziplinarstrafgewalt den Truppenkommandanten zu

1. Zuständigkeit

- a. gegenüber den Angehörigen ihrer Einheit (Stab);
- b. gegenüber direkt unterstellten Truppenkommandanten;
- c. gegenüber andern Personen, die unter ihre Befehlsgewalt gestellt sind, wie Personen, die in Kriegszeiten dem Heere folgen, Kriegsgefangene, Internierte, Flüchtlinge oder Zivilpersonen, die dauernd oder zu besonderen Verrichtungen bei der Truppe oder zur Bedienung einzelner zum Heere gehörender Personen angestellt sind.

<sup>2</sup> In allen übrigen Fällen steht die Disziplinarstrafgewalt dem Eidgenössischen Militärdepartement und den zuständigen kantonalen Militärbehörden zu.

<sup>3</sup> Der Bundesrat bezeichnet die Fälle, in denen die Disziplinarstrafgewalt delegiert werden kann.

<sup>4</sup> Vorbehalten bleibt Artikel 204.

## Art. 197

Der Kommandant einer Einheit kann verhängen:

- a. Verweis;
- b. einfachen Arrest bis zu fünf Tagen;
- c. scharfen Arrest von drei Tagen.

2. Strafbefugnisse.  
Einheitskommandant

## Art. 198

Bataillons- und  
Abteilungskommandant

Der Kommandant eines Bataillons oder einer Abteilung kann verhängen:

- a. Verweis;
- b. einfachen Arrest bis zu zehn Tagen;
- c. scharfen Arrest bis zu fünf Tagen.

## Art. 199

Regimentskommandant

Der Kommandant eines Regiments kann verhängen:

- a. Verweis;
- b. einfachen Arrest bis zu zehn Tagen;
- c. scharfen Arrest bis zu fünfzehn Tagen.

## Art. 200

Oberste Kommandostellen und Militärbehörden

Auf alle Disziplinarstrafen können erkennen:

- a. der Oberbefehlshaber der Armee;
- b. der Generalstabschef;
- c. der Ausbildungschef;
- d. die Kommandanten der Armeekorps, der Kommandant der Flieger- und Fliegerabwehrtruppen, die Kommandanten der Divisionen und Brigaden;
- e. der Chef des Eidgenössischen Militärdepartements;
- f. die Chefs der Dienstabteilungen des Eidgenössischen Militärdepartements;
- g. die zuständigen kantonalen Militärbehörden.

## Art. 201

Andere Kommandanten

Der Bundesrat regelt sinngemäss die Strafbefugnisse

- a. der Kommandanten von Formationen, die andere Bezeichnungen tragen als die in den Artikeln 197–200 erwähnten Formationen;
- b. im Armeestab;
- c. in Rekruten- und Kaderschulen;
- d. in weiteren Dienststellen des Eidgenössischen Militärdepartements.

## Art. 202

Sonderfälle

<sup>1</sup> Die Disziplinarstrafgewalt kommt nur Kommandanten von Truppenformationen zu, die einen Offiziersgrad bekleiden oder in einer entsprechenden Funktion des Hilfsdienstes eingereiht sind.

<sup>2</sup> Für Formationen, deren Kommandant keinen Offiziersgrad bekleidet, werden die Strafbefugnisse durch den Bundesrat geregelt.

## Art. 204, Abs. 2

<sup>2</sup> Reichen die Strafbefugnisse nicht aus, so ist mit der Meldung eine Strafe zu beantragen. Die Strafverfügung wird durch die für die beantragte Strafe zuständige Stelle erlassen.

## Art. 206

<sup>1</sup> Die Strafverfügung ist dem Beschuldigten mündlich oder schriftlich unter Hinweis auf den begangenen Disziplinarfehler zu eröffnen. Lautet die Verfügung auf fünf Tage scharfen Arrest oder mehr, so ist sie dem Bestraften schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

Eroffnung der  
Strafverfügung

<sup>2</sup> In der Strafverfügung sind die Beschwerdeinstanz und die Beschwerdefrist anzugeben.

## Art. 207

Stellt der Vorgesetzte der für die Bestrafung zuständigen Stelle fest, dass ein Fehlbarer nicht bestraft worden ist, so kann er die Durchführung eines Disziplinarstrafverfahrens befehlen.

Befugnis des  
Vorgesetzten

## Art. 209

<sup>1</sup> Die Disziplinarbeschwerde ist zu richten

- a. gegen die Disziplinarstrafverfügung des zuständigen Vorgesetzten an den nächsthöheren Vorgesetzten;
- b. gegen die Disziplinarstrafverfügung des Generalstabschefs, des Ausbildungschefs oder eines Armeekorpskommandanten an den Chef des Eidgenössischen Militärdepartements, solange kein Oberbefehlshaber der Armee ernannt ist;
- c. gegen die Disziplinarstrafverfügung einer kantonalen Militärbehörde an den Chef des Eidgenössischen Militärdepartements;
- d. gegen die Disziplinarstrafverfügung des Chefs des Eidgenössischen Militärdepartements an den Bundesrat.

Beschwerde-  
instanz

<sup>2</sup> Der Entscheid über eine Beschwerde ist endgültig, unter Vorbehalt von Artikel 212.

## Art. 210

<sup>1</sup> Während des Dienstes ist die Disziplinarbeschwerde innert vierundzwanzig Stunden nach Eröffnung der Disziplinarstrafverfügung schriftlich oder mündlich anzubringen.

Form und Frist;  
Aussetzung des  
Strafvollzuges

<sup>2</sup> Ausserhalb des Dienstes ist die Disziplinarbeschwerde innert fünf Tagen nach Eröffnung der Disziplinarstrafverfügung schriftlich anzubringen.

<sup>3</sup> Die Erhebung der Beschwerde hemmt den Vollzug der Disziplinarstrafe. Die Beschwerdeinstanz ist jedoch befugt, den sofortigen Vollzug anzuordnen, wenn die Beschwerde offensichtlich missbräuchlich erhoben wird.

#### Art. 211

Verfahren und  
Eröffnung des  
Beschwerde-  
entscheides

<sup>1</sup> Die Disziplinarbeschwerdeinstanz gibt der Stelle, deren Strafverfügung angefochten ist, Gelegenheit, sich mündlich oder schriftlich zur Beschwerde zu äussern. Sie kann auch den Disziplinarbeschwerdeführer einvernehmen.

<sup>2</sup> Durch den Beschwerdeentscheid darf die ausgesprochene Strafe nicht verschärft werden.

<sup>3</sup> Der Entscheid über eine Disziplinarbeschwerde ist den Beteiligten unter Angabe der Gründe schriftlich zu eröffnen. Gleichzeitig sind die Voraussetzungen und die Frist für die Weiterziehung an den Oberauditor gemäss Artikel 212 zu nennen.

#### Art. 212

Weiterziehung

<sup>1</sup> Der Entscheid über eine Disziplinarbeschwerde kann von beiden Beteiligten schriftlich an den Oberauditor weitergezogen werden, sofern wesentliche Verfahrensvorschriften verletzt oder der Entscheid in offensichtlicher Missachtung erheblicher Tatsachen gefällt wurde. Der angefochtene Disziplinarbeschwerdeentscheid ist der Weiterziehungserklärung beizulegen.

<sup>2</sup> Die Weiterziehungsfrist beträgt, von der Eröffnung an gerechnet, drei Tage während des Dienstes und zehn Tage ausserhalb des Dienstes. Der Tag der Eröffnung wird nicht gerechnet.

<sup>3</sup> Die Weiterziehung hemmt den Vollzug der Disziplinarstrafe. Vorbehalten bleibt Artikel 210, Absatz 3.

<sup>4</sup> Gegenüber einem Disziplinarbeschwerdeentscheid des Bundesrates, des Chefs des Eidgenössischen Militärdepartements oder des Oberbefehlshabers der Armee findet keine Weiterziehung statt.

#### Art. 213

Verfahren und  
Eröffnung des  
Entscheides

<sup>1</sup> Der Oberauditor entscheidet in der Sache auf Grund der Akten. Er ist befugt, Beteiligte, Zeugen und Sachverständige einzuvernehmen oder einvernehmen zu lassen.

<sup>2</sup> Der Entscheid ist den Beteiligten schriftlich unter Angabe der Gründe zu eröffnen.

<sup>3</sup> Gegen den Entscheid des Oberauditors findet keine Weiterziehung statt.

## Art. 218

<sup>1</sup> Soweit eine Person dem Militärstrafrecht untersteht, so ist sie auch der Militärgerichtsbarkeit unterworfen. Militärgerichtsbarkeit

<sup>2</sup> Diese Unterstellung gilt auch, wenn die strafbare Handlung im Ausland begangen wird.

<sup>3</sup> Die dem Militärstrafrecht unterstehenden Personen sind ferner der Militärgerichtsbarkeit unterworfen, wenn sie bei einer militärischen Übung, bei einer dienstlichen Verrichtung der Truppe oder im Zusammenhang mit einer in diesem Gesetz vorgesehenen strafbaren Handlung eine Widerhandlung gegen die Gesetzgebung des Bundes über den Strassenverkehr begehen. Die Strafbestimmungen des bürgerlichen Rechts sind anwendbar. In leichten Fällen erfolgt disziplinarische Bestrafung.

## Art. 219

<sup>1</sup> Unter Vorbehalt von Artikel 218, Absatz 3 bleiben die dem Militärstrafrecht unterstehenden Personen für strafbare Handlungen, die in diesem Gesetz nicht vorgesehen sind, der bürgerlichen Strafgerichtsbarkeit unterworfen. Bürgerliche Gerichtsbarkeit

<sup>2</sup> Steht die strafbare Handlung mit dem militärischen Dienstverhältnis des Täters im Zusammenhang, so kann die Verfolgung nur mit Ermächtigung des Eidgenössischen Militärdepartements erfolgen. Ist ein Oberbefehlshaber der Armee ernannt worden, so ist die Ermächtigung zur Verfolgung von diesem zu erteilen, wenn der Täter dem Armeekommando untersteht.

## Art. 220, Ziffer 1

1. Sind an einem rein militärischen Verbrechen oder Vergehen (Art. 61 bis 85) oder an einem Verbrechen oder Vergehen gegen die Landesverteidigung und gegen die Wehrkraft des Landes (Art. 86 bis 108) oder gegen das Völkerrecht im Falle bewaffneter Konflikte (Art. 109 bis 114) neben Personen, die dem Militärstrafrecht unterstehen, andere Personen beteiligt, so sind alle Beteiligten der Militärstrafgerichtsbarkeit unterworfen.

## II

1. In Artikel 2, Ziffer 6 wird der Wortlaut «und die Angehörigen der Luftschutztruppen» gestrichen.

2. In Artikel 3, Ziffer 1 wird die Klammer nach «einer Störung der militärischen Sicherheit» wie folgt geändert: (Art. 98–105, 107).

3. In Artikel 4, Ziffer 2 wird der Wortlaut «eine Verletzung des Völkerrechts im Krieg (Art. 108–114)» aufgehoben.

### III

Die Militärstrafgerichtsordnung vom 28. Juni 1889<sup>1)</sup> wird wie folgt geändert:

#### Art. 25, Abs. 1

<sup>1</sup> Der Oberauditor steht der gesamten Militärstrafrechtspflege vor. Er leitet und überwacht sie unter Aufsicht des Eidgenössischen Militärdepartements und trifft die ihm durch dieses Gesetz und das Militärstrafgesetz übertragenen Verfügungen und Entscheide.

#### Art. 26

<sup>1</sup> Der Oberauditor wird durch den Bundesrat gewählt. Sofern er die Voraussetzungen hiezu erfüllt, bekleidet er den Grad eines Oberstbrigadiers.

<sup>2</sup> Nötigenfalls bezeichnet der Oberauditor einen Justizoffizier seines Stabes als Stellvertreter.

#### Art. 209, Abs. 1

<sup>1</sup> Zuchthaus-, Gefängnis- und Haftstrafen werden, wenn nicht der militärische Vollzug der Freiheitsstrafen Platz greift (Art. 30 Militärstrafgesetz), in der Regel von demjenigen Kanton vollzogen, in dem der Verurteilte seinen Wohnsitz hat.

### IV

Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Also beschlossen vom Nationalrat,

Bern, den 5. Oktober 1967.

Der Präsident: **Schaller**

Der Protokollführer: **Ch. Oser**

Also beschlossen vom Ständerat,

Bern, den 5. Oktober 1967.

Der Präsident: **Rohner**

Der Protokollführer: **F. Weber**

<sup>1)</sup> BS 3, 456; AS 1951, 437.

*Der Schweizerische Bundesrat beschliesst:*

Das vorstehende Bundesgesetz ist gemäss Artikel 89, Absatz 2 der Bundesverfassung und Artikel 3 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse zu veröffentlichen.

Bern, den 5. Oktober 1967.

Im Auftrag des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundeskanzler:

**Ch. Oser**

9473

Datum der Veröffentlichung: 14. Oktober 1967.

Ablauf der Referendumsfrist: 12. Januar 1968.

## **Bundesgesetz betreffend die Änderung des Militärstrafgesetzes (Vom 5. Oktober 1967)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1967
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	41
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	14.10.1967
Date	
Data	
Seite	523-533
Page	
Pagina	
Ref. No	10 043 764

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.